



DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

Zl. 70 0502/12-Pr,2/90

II-10243 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1. März 1990

1031 WIEN, DEN
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71 1 58
DVR: 0441473

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

4758 IAB
1990 -03- 06
zu 4846 J

Auf die Anfrage Nr. 4846/J der Abgeordneten Wabl und Freunde vom 23. Jänner 1990, betreffend Müllverbrennungsanlagen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Konkrete Planungen für Müllverbrennungsanlagen finden derzeit nur für den Standort Wels statt, wo die bereits bestehende Altanlage den Bestimmungen des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen entsprechend saniert und auf den letzten Stand der Technik gebracht wird.

ad 2 und 4:

An bestehenden kalorischen Kraftwerken werden keine Umbauarbeiten zum Zwecke der Müllverbrennung durchgeführt; auch sind diesbezüglich keine Genehmigungsverfahren anhängig. Bestehende kalorische Kraftwerke eignen sich schon allein wegen ihrer Anlagengröße und ihres Brennstoffeintrags (Kohle: staubförmig) nicht zum Zweck der Müllverbrennung.

ad 3:

Derzeit werden keinerlei Bauarbeiten zur Errichtung von Abfallverbrennungsanlagen an vollkommen neuen Standorten durchgeführt.

- 2 -

ad 5:

Die in Werndorf am Block 1 und 2 durchgeführten Bauarbeiten haben die Anpassung an den Stand der Technik gemäß dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen zum Ziel.

ad 6:

Aufgrund der statistischen Auswertung des Umweltbundesamtes läßt sich feststellen, daß in die DDR rund 41%, in die BRD rund 23%, nach Großbritannien rund 27%, nach Frankreich rund 7% und in die Schweiz rund 2% der Sonderabfallexporte durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bewilligt wurden.

ad 7:

Neben der in § 9a Abs. 3 Sonderabfallgesetz vorgesehenen Einfuhrerklärung des Einfuhrstaates, in welchen die Sonderabfälle verbracht werden, wird im Bewilligungsverfahren auch die Vorlage einer Annahmeerklärung des ausländischen Unternehmens, die die ausländische Behandlungsanlage betreibt, verlangt. Die Annahmeerklärung des ausländischen Unternehmens bietet zusammen mit der Einfuhrerklärung des Einfuhrlandes eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, daß die Sonderabfälle in der ausländischen Behandlungsanlage auch endbehandelt werden.

ad 8:

Eine Ausfuhrbewilligung wird nur dann erteilt, wenn die unter Punkt 7 zitierte Einfuhrerklärung und eine Annahmeerklärung des ausländischen Entsorgungsunternehmens vorliegen. Um sicherzustellen, daß die exportierten Sonderabfälle im Ausland umweltgerecht behandelt werden, wurde im Sonderabfallgesetz vorgesehen, daß die Ausfuhrbewilligung erst nach Vorliegen einer Einfuhrerklärung des Einfuhrstaates, dem die

- 3 -

Kontrolle der in seinem Hoheitsgebiet liegenden Betriebe obliegt, erteilt werden darf. Darüberhinaus erkundigen sich in Zweifelsfällen meine Mitarbeiter telefonisch bei den zuständigen ausländischen Behörden, ob eine umweltadäquate Behandlung im Einfuhrstaat gewährleistet ist.

ad 9:

Die Sonderabfallnachweisverordnung aus dem Jahre 1984 wies gewisse Mängel auf die sich in der Vollziehungspraxis herausstellten. Mit der Sonderabfallnachweisverordnung, BGBl. Nr. 553/1989, und dem ab 1. Jänner 1990 eingerichteten Sonderabfalldatenverbund steht nunmehr ein wirksames Überwachungssystem zur Verfügung.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the bottom.